STADTEGEMEINDE BOZEN

BESCHLUSSANTRAG NR. 18/2026

Betreff: Überarbeitung der Verordnung über den Abfalltarif für leerstehende Immobilien und Zweitwohnungen

Es wird Folgendes vorausgeschickt:

- Die Müllgebühr dient zur Deckung der Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen und basiert auf dem europäischen Verursacherprinzip.
- Die geltende Verordnung über den Abfalltarif der Stadtgemeinde Bozen lässt eine Beendigung der Pflicht zur Bezahlung des Abfalltarifs ohne gleichzeitige Kündigung des Stromlieferungsvertrags nicht zu.
- Für unbewohnte, aber möblierte Immobilien, die als Zweitwohnungen eingestuft sind, wendet die SEAB den für Nichtansässige vorgesehenen Tarif an und legt die vermutete Anzahl der BewohnerInnen auf der Grundlage von einer Person je 25 m² bis zu maximal vier Personen fest.
- Dieses Kriterium führt zu Situationen, in denen für tatsächlich ungenutzte Immobilien ein deutlich höherer Tarif bezahlt werden muss als für Wohnungen, die von nur einer Person bewohnt werden.
- Für eine ungenutzte Wohnung von etwa 100 m² kann die Gebühr zwischen 660 und 740 Euro pro Jahr betragen, während für dieselbe Immobilie, die dauerhaft von nur einer Person bewohnt wird, eine deutlich niedrigere Ausgabe zu bestreiten ist.

Es wird Folgendes in Betracht gezogen:

- Es liegt im Interesse der Gemeinde, die Sanierung, Instandhaltung und Nutzung des Immobiliarvermögens zu fördern.
- Zahlreiche italienische Gemeinden sehen Gebührenermäßigungen oder -vergünstigungen für vorübergehend nicht genutzte Immobilien vor.
- Die tatsächliche Nichtnutzung der Immobilie lässt sich auch anhand objektiver Parameter wie dem fehlenden oder minimalen Wasser- und Stromverbrauch überprüfen.
- Eine Regelung, die sich stärker an der tatsächlichen Abfallerzeugung orientiert, würde für mehr Steuergerechtigkeit sorgen.
- Es ist angebracht, Instrumente einzuführen, die eine flexiblere Regelung von Situationen der vorübergehenden Nichtnutzung von Immobilien ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Gemeinderat den Bürgermeister und den Stadtrat auf,

- eine Änderung von Artikel 8 der Verordnung über den Abfalltarif in Betracht zu ziehen, durch die die Möglichkeit geschaffen wird, nach Vorlage einer Eigenerklärung über die vorübergehende Nichtnutzung der Immobilie die Anwendung des Tarifs für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten im Falle des Todes des Alleineigentümers und von sechs Monaten in allen anderen Fällen auszusetzen, wobei dies auf Privatpersonen beschränkt ist, die neben ihrer Hauptwohnung nur eine einzige Zweitwohnung besitzen;
- vorzusehen, dass nach Ablauf des Aussetzungszeitraums die Gebühr auf der Grundlage von Kriterien festgelegt wird, die enger mit der tatsächlichen vermuteten Abfallerzeugung zusammenhängen, wobei auch der Wasser- und Stromverbrauch zu berücksichtigen sind;
- vereinfachte Verfahren zur Vorlage von Eigenbescheinigungen mit anschließenden Kontrollen einzuführen;
- die Abschaffung der Verwaltungskosten für die Kündigung des Müllabfuhrdienstes sowie der Wasser-, Gas- und Stromlieferungsverträge für Personen, die seit mindestens zwei Jahren Kunde sind, in Betracht zu ziehen;
- eine umfassende Überarbeitung der Verordnung über den Mülltarif voranzutreiben, um mehr Steuergerechtigkeit zu garantieren.

Bozen, den 3.7.2026

(gez.)